



29.03.2022

Covid-19 Newsletter Nr. 4/2022

→ VERORDNUNG DES LANDESHAUPTMANNNS NR. 10 VOM 28.3.22

Liebe Mitglieder,

es werden einige Vorschriften eingeführt, um die Präventionsmaßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus an die Entwicklung der Pandemie anzupassen.

Die vorliegende Newsletter gibt Ihnen die wichtigsten Informationen über die neue Verordnung des Landeshauptmannns.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Haller
Präsident



Thomas Pardeller
Direktor



VERORDNUNG DES LANDESHAUPTMANNNS NR. 10 VOM 28.03.22 (die Verordnung wird der Newsletter beigelegt).

Die Verordnung übernimmt die Bestimmungen des Gesetzesdekrets vom 24.3.22, Nr. 4.

Die folgenden Bestimmungen des Dekrets sind für das Handwerk besonders wichtig. Sie gelten vom 1.4.2022 bis zum 30.4.2022.

I) MASKENPFLICHT

Allgemein:

Es besteht weiterhin (bis zum 30.4.22) die generelle Pflicht, in geschlossenen Räumen einen Schutz der Atemwege zu tragen mit Ausnahme der eigenen Wohnung. Diese Pflicht besteht nicht, wenn aufgrund der Beschaffenheit der Orte und angesichts der Umstände gewährleistet ist, dass nicht im selben Haushalt lebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben.

Dienstleistungen an der Person

Ab dem 01.04.2022 besteht bei Dienstleistungen an der Person (Körperpflege, Friseur) für Kunden und Mitarbeiter keine FFP2-Maskenpflicht mehr. Eine chirurgische Maske muss aber weiterhin getragen werden.

Verkehrsmittel:

In städtischen und außerstädtischen Verkehrsmitteln gilt bis zum 30.04.2022 die generelle Pflicht zum Tragen von FFP2- oder gleichwertigen Masken. Dies betrifft auch Mietwagen mit Fahrer.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind weiterhin Personen, die eine sportliche Tätigkeit betreiben, Kinder unter sechs Jahren, Personen mit Krankheiten oder Behinderungen, welche mit dem Tragen einer Maske unvereinbar sind, sowie jene, welche mit diesen Personen interagieren und sich daher in derselben Unvereinbarkeitssituation befinden.

II) GREEN PASS

Arbeit in der Privatwirtschaft:

Sowohl im öffentlichen als auch im privaten Arbeitsbereich gilt weiterhin die 3G-Pflicht, sprich der Nachweis, geimpft, genesen oder negativ getestet zu sein. Erwerbstätige über 50 Jahren können mit einer 3G- Bescheinigung an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, unbeschadet der vorgesehenen Impfpflicht und der entsprechenden Strafen (**siehe eigenes Kapitel weiter unten**).

Gastronomie:

- ✓ Für den Zugang zu Kantinen (Mensen) und durchgehende Cateringdienste ist bis zum 30.04.2022 die 3-G-Bescheinigung (geimpft/genesen/getestet) erforderlich
- ✓ Für den Zugang zu gastronomischen Dienstleistungen in Innenräumen (an der Theke oder am Tisch) mit Ausnahme jener, die innerhalb von Beherbergungsbetrieben angeboten werden und ausschließlich den übernachtenden Gästen vorbehalten sind, ist ab 1.4.2022-30.04.2022 die 3-G-Bescheinigung erforderlich
- ✓ Für den Zugang zu Außenbereichen der Gastronomie ist ab dem 01.04.2022 keine Bescheinigung mehr erforderlich

Dienstleistungen an der Person:

- ✓ Ab dem 01.04.2022 müssen Kunden, die Dienstleistungen an der Person (Friseur, Körperpflege etc.) in Anspruch nehmen, **keine 3-G-Bescheinigung mehr vorweisen.**

Transportmittel:

In einigen öffentlichen Verkehrsmitteln ist vom 1.4.2022-30.04.2022 der Besitz der 3-G-Bescheinigung erforderlich.

Dies betrifft unter anderem Busse, die zur Personenbeförderung eingesetzt werden, ohne besondere Zweckbestimmung, die dauerhaft oder periodisch auf Strecken verkehren, die mehr als zwei Regionen verbinden, und die festgelegte Strecken, Fahrpläne, Frequenzen und Fahrpreise haben.

Von der Regelung betroffen sind auch Busse, die für den Mietwagendienst mit Fahrer eingesetzt werden.

IMPFPFLICHT FÜR PERSONEN ÜBER 50 JAHREN IN DER PRIVATWIRTSCHAFT

Für Personen über 50 Jahre bleibt die Impfpflicht aufrecht, die Sanktion bei Zuwiderhandlung ist eine Geldstrafe in Höhe von € 100,00.

Für den Zugang zum Arbeitsplatz für Personen über 50 Jahren genügt aber der 3-G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet).

Wenn eine Person >50 Jahre und ungeimpft ist, kann sie also wieder zur Arbeit erscheinen, sofern sie den 3-G-Nachweis vorlegt (so wie aktuell die Mitarbeiter < 50 Jahre).

Die erfolgte Impfung ist für Personen über 50 Jahren also nicht mehr Voraussetzung für die Ausübung der Arbeitstätigkeit.

ISOLATION UND QUARANTÄNE

Wer positiv auf das Coronavirus getestet wurde, muss sich weiterhin in Isolation begeben, d.h. man darf sich nicht von der eigenen Wohnung beziehungsweise vom eigenen Aufenthaltsort entfernen, bis die Genesung festgestellt wurde. Je nach Impfstatus endet die Isolationszeit nach sieben oder zehn Tagen, sofern ein negatives Testergebnis vorhanden ist.

Personen, die engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, müssen sich hingegen **ab dem 01.04.2022 nicht mehr in vorbeugende Quarantäne** begeben. Diese Kontaktpersonen unterliegen aber den bereits bekannten Vorschriften zur Selbstüberwachung, d.h. sie müssen

- ✓ für die Dauer von 10 Tagen ab dem letzten Kontakt mit dem bestätigten Covid19-Fall in geschlossenen Räumen und bei Menschenansammlungen eine FFP2-Maske tragen
- ✓ beim ersten Auftreten von Symptomen einen Corona-Test durchführen. Wenn die Symptome weiterhin bestehen, muss auch am 5. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem bestätigten Covid-Fall ein Corona-Test gemacht werden.